



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

und die  
Unteren Immissionsschutzbehörden  
über die Bezirksregierungen

- ausschließlich per E-Mail -

13.07.2022  
Seite 1 von 7

Aktenzeichen 61.11.03.01-  
000013 - 2022-0004067  
bei Antwort bitte angeben

Herr Beck  
Telefon: 0211 4566-696  
Telefax: 0211 4566-  
Johannes.Beck@munv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## **Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf immissionsschutzrechtliche Anforderungen**

Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat am Freitag, den 08.07.2022 in seiner 1023. Sitzung dem Artikelgesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften (Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz -EKWG-) zugestimmt. Das Gesetz ist am 11.7.2022 verkündet worden und damit bereits in Kraft getreten (s. Anlage 1).

### **1. EKWG**

Dieses Gesetz schafft die Möglichkeit, dem Strommarkt durch Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) befristet zusätzliche Kapazitäten zur Stromerzeugung mit Stein- und Braunkohle sowie Mineralöl zur Verfügung stellen zu können. Hierdurch soll die Stromerzeugung in mit

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße



Erdgas befeuerten Kraftwerken soweit wie möglich durch Kraftwerke, die gegenwärtig nur eingeschränkt verfügbar sind, demnächst stillgelegt würden oder sich in einer Reserve befinden, ersetzt werden, um Erdgas einzusparen. Zu diesem Zweck wurden unter anderem durch das o. g. Artikelgesetz im EnWG Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung verankert. Erst nach dem Erlass entsprechender Rechtsverordnungen der Bundesregierung kann die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Kraftwerke im Geltungsbereich des EKWG befristet am Strommarkt teilnehmen können (s. Anlagen 1 und 2).

In meinem Erlass vom 05.07.2022 (Az.: 61.11.03.01-000013 - 2022-0004067) hatte ich die Kraftwerksblöcke in Nordrhein-Westfalen, die nach derzeitigem Kenntnisstand in den Geltungsbereich des EKWG fallen, aufgeführt.

## **2. §§ 31a ff. BImSchG**

Darüber hinaus enthält das Gesetzespaket eine Änderung des BImSchG, die im Fall eines Brennstoffwechsels eine vereinfachte und beschleunigte Zulassung erforderlicher befristeter Abweichungen von Emissionsgrenzwerten der 13. und 44. BImSchV in enger Anlehnung an die EU-rechtlichen Vorgaben ermöglicht. Der eingefügte neue Abschnitt 4 „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“ (§§ 31a bis 31d) dient der Umsetzung der Abweichungen nach Art. 30 Abs. 5 und 6 der IE-Richtlinie (§§ 31a und 31b) sowie der Abweichungen nach Art. 6 Abs. 11 und 12 der MCP-Richtlinie.

### **a) Regelungsgegenstand**

§ 31a regelt befristete Abweichungen der Emissionsgrenzwerte von Schwefeldioxid für Feuerungsanlagen im Geltungsbereich der 13. BImSchV, wenn durch eine ernste Mangellage die Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmen Brennstoff vorliegt und der Betreiber daher nicht in der Lage ist, den Grenzwert einzuhalten. Die Befristung beträgt bis zu 6 Monate bei Vorliegen einer ernsten Mangellage.

§ 31b regelt befristete Abweichungen von der Verpflichtung zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV, wenn in Feuerungsanlagen, in denen nur gasförmige Brennstoffe verfeuert werden, wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung ausnahmsweise auf andere Brennstoffe ausgewichen werden muss und aus diesem Grund



die Anlage mit einer Abgasreinigungsanlage ausgestattet werden müsste. Die Befristung beträgt hier nicht mehr als 10 Tage, es sei denn, es ist ein vorrangiges Bedürfnis zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben.

Analog zu § 31a regelt § 31c BImSchG für mittelgroße Feuerungsanlagen im Geltungsbereich der 44. BImSchV befristete Abweichungen von den Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid, wenn durch eine erhebliche Mangellage die Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff vorliegt und der Betreiber daher nicht in der Lage ist, den Grenzwert für Schwefeldioxid einzuhalten. Die Befristung beträgt bis zu 6 Monate bei Vorliegen einer erheblichen Mangellage.

§ 31d BImSchG regelt befristete Abweichungen von der Verpflichtung zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte bei mittelgroßen Feuerungsanlagen im Geltungsbereich der 44. BImSchV, wenn in Feuerungsanlagen, in denen nur gasförmige Brennstoffe verfeuert werden, wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung ausnahmsweise auf andere Brennstoffe ausgewichen werden muss und aus diesem Grund die Anlage mit einer sekundären Emissionsminderungsanlage ausgestattet werden müsste. Die Befristung beträgt hier nicht mehr als 10 Tage, es sei denn, der Betreiber weist der zuständigen Behörde nach, dass ein längerer Zeitraum gerechtfertigt ist.

Gemäß dem Anwendungsbereich der 13. und 44. BImSchV sind beispielsweise direkte Prozessfeuerungsanlagen wie Schmelzwannen und -öfen oder Reaktoren der chemischen Industrie von den neuen Regelungen nicht erfasst.

#### b) Erste Erläuterungen zu den Regelungen

Die Begründung dieser Regelungen enthalten wichtige Feststellungen zum Vorliegen der in den Normen genannten Voraussetzungen (vgl. Anlage 2, Seite 10 unten bis 15 oben).

Bei den Vorschriften des neuen Abschnitts handelt es sich um zusätzliche Abweichungsregelungen zum bestehenden Recht (vgl. hierzu § 23 der 13. BImSchV und § 32 der 44. BImSchV).

Die Zulassung bzw. Versagung einer Abweichung i. S. der §§ 31a bis 31d BImSchG erfolgt durch die zuständige Behörde auf schriftlichen oder



elektronischen Antrag des Betreibers und stellt einen Verwaltungsakt dar. Anders als bei den Ausnahmen von den BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen der 13. und 17. BImSchV ist im Rahmen dieser Ausnahmeregelungen auch europarechtlich keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Bei einer Änderung einer Anlage mit Auswirkungen auf die Umwelt ist ein entsprechendes Zulassungsverfahren nach §§ 15, 16, 16a BImSchG durchzuführen, im Rahmen dessen die Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten zu berücksichtigen sind.

Durch die inzwischen erfolgte Ausrufung der „Alarmstufe“ des Notfallplans Gas und das Einfuhrverbot für russische Steinkohle sind die europarechtlich festgelegten Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 31a bis 31d BImSchG in Bezug auf die Versorgungslage als gegeben anzusehen und müssen nicht erneut vom Betreiber nachgewiesen werden (s. Anlage 2 Seite 12 Abs. 5). Der Betreiber hat nachvollziehbar darzulegen, dass die Anforderungen zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Schwefeldioxid bzw. die Anforderungen des Betriebs einer Abgasreinigungsanlage nicht eingehalten werden können. Er hat anzugeben, welcher Emissionswert erwartbar erreicht werden kann. Soweit eine Umrüstung von Erdgas auf Mineralöl erfolgt und hierfür Unterlagen aus früheren Betriebsweisen vorliegen sollten, ist es ausreichend, wenn diese vorgelegt werden und der Anlagenbetreiber nachvollziehbar erläutert, ob und welche prozesstechnischen Verbesserungen zur Reduzierung von Umweltauswirkungen erreicht werden können.

Um dem überragenden öffentlichen Interesse und vorrangigen Bedürfnis der Aufrechterhaltung der Energieversorgung zu entsprechen, wird auch das Ermessen der Behörde auf die Zulassung der beantragten Abweichung reduziert, soweit die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

Eine Verlängerung der Ausnahmen nach §§ 31a ff. BImSchG ist möglich, soweit die Tatbestandsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind. Auch in Bezug auf die Ausnahmen nach den §§ 31b und 31d BImSchG kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ein längerer Zeitraum gerechtfertigt sein. Vor dem Hintergrund des Andauerns der ernststen Versorgungslage bzw. der Alarmstufe ist anzunehmen, dass eine Abweichung vom Erfordernis einer Abgasreinigungsanlage von mehr als 10 Tagen erforderlich ist. Sobald dem Betreiber die Nachrüstung mit einer Abgasreinigungsanlage/Emissionsminderungsanlage zumutbar ist, hat sie zu erfolgen.



Bei den Vorschriften des neuen Abschnitts des BImSchG handelt es sich ausschließlich um zusätzliche, auf die Zeit der Notlage begrenzte Abweichungsregelungen, die Betreibern gegenüber der bestehenden Rechtslage substantielle Erleichterungen in Bezug auf die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten der 13. und 44. BImSchV verschaffen können.

Die Behörde hat unverzüglich eine Ausfertigung der Zulassung zur Gewährung der Abweichung an das BMUV zur Weiterleitung an die EU-KOM zuzuleiten. Für nähere Auslegungshinweise s. Anlage 2.

### **3. §§ 1, 30 EnSiG**

Des Weiteren wird durch das EKWG das Energiesicherungsgesetz (EnSiG) erneut geändert. Neben der Erweiterung der Verordnungsermächtigung des § 1 Abs. 1 Nr. 5 EnSiG für die Notfallstufe auch in Bezug auf „sonstige Anlagen“ wird nunmehr in dem neu gefassten Abschnitt 4 des Kapitels 2 „Präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Krisenfalls in der Energieversorgung“ in § 30 eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung auch für die Frühwarnstufe aufgenommen.

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 EnSiG können insbesondere auch im Fall einer drohenden Knappheit von Kohle, Erdgas oder Erdöl Vorschriften erlassen werden über befristete Abweichungen oder Ausnahmen für den Betrieb von Anlagen, soweit diese zwingend erforderlich sind, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern, oder für den Betrieb sonstiger Anlagen, insbesondere um diesen zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann.

Diese Verordnungsermächtigung umfasst die §§ 5 und 22 BImSchG sowie die 13. BImSchV, 17. BImSchV, 44. BImSchV, die TA Lärm und die TA Luft sowie das BNatSchG, die AwSV, die RohrfernIV und die BetrSichV (s. Anlage 1). Nach § 30 Abs. 2 EnSiG liegt eine drohende Knappheit der genannten Energieträger unter anderem bei Ausrufung der Frühwarnstufe des Notfallplans Gas vor. Die Bundesregierung hat angekündigt, die entsprechende Verordnung kurzfristig zu verabschieden.



#### **4. Weitere Hinweise**

Seite 6 von 7

Wie bereits in den Dienstbesprechungen vom 12. und 23. Mai 2022 ausgeführt, bitten wir vor dem Hintergrund der aktuellen Situation eines möglichen Gaslieferstopps die insoweit relevanten Verfahren möglichst zu priorisieren und die Antragssteller unter Berücksichtigung des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Umwelt in Bezug auf die aufgezeigten Handlungsspielräume des aktuellen Rechts im Sinne von möglichst effektiven und schnellen Verfahren zu beraten. Insoweit wird ergänzend auf das Schreiben des BMUV an die Länder vom 6.7.2022 verwiesen (Anlage 3).

Wie in den Dienstbesprechungen erläutert sind im Rahmen der Beratung insbesondere die Instrumente des Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG, der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG und eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG mit kurzen Fristen für die Beteiligung der Fachbehörden weitestgehend zu berücksichtigen. Neben den nunmehr verabschiedeten neuen Ausnahmen von Emissionsgrenzwerten sind die in den Dienstbesprechungen näher erläuterten Ausnahmen in der 13., 17., 44. BImSchV, TA Luft und TA Lärm heranzuziehen.

Die nunmehr in Kraft getretenen neuen Ausnahmeregelungen können aus unserer Sicht jedoch noch nicht alle relevanten Sachverhalte in Bezug auf einen kurzfristigen Brennstoffträgerwechsel oder einen Mangel an Betriebsmitteln ausreichend abdecken. Vor diesem Hintergrund wird zurzeit im Rahmen einer Abstimmung des LAI-UA Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) mit den Ländern und dem Bund weiterer Handlungs- und Regelungsbedarf diskutiert und identifiziert sowie bundeseinheitliche Vorgaben durch Rechtsänderung oder Auslegungshilfen angestrebt. Dabei wird unter anderem auch das Instrument von behördlichen Duldungen i.S.v. § 20 Abs. 2 BImSchG erneut erörtert werden, welches seitens des BMUV unter anderem wegen der strafrechtlichen Relevanz bislang sehr kritisch gesehen wird. Sobald zu den Bund/Länder-Abstimmungen neue Erkenntnisse vorliegen, werden wir wieder auf Sie zukommen.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Erlass an die Unteren Immissionsschutzbehörden weiterzuleiten.



Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Seite 7 von 7

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Anja Jürgensen

Anlagen:

1. Bundesgesetzblatt vom 08.07.2022 S. 1054ff
2. BT- Drs. 20/2664 vom 06.07.2022
3. Schreiben von Frau Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder (BMUV) vom 06.07.2022